

Aus der Praxis: Kapitalanlegerschutz

Bundesgerichtshof: Sittenwidrigkeit eines Schuldbeitritts - Ehepartner als Mit-Darlehensnehmer

In einem neuen Urteil des Bundesgerichtshofs vom 16.12.2008 wurde ein weiteres Mal darüber entschieden, inwieweit eine Ehefrau für Darlehensschulden des Ehemannes haftet, wenn sie den Ratendarlehensvertrag mitunterzeichnet.

In diesem Falle hat die Ehefrau einen Darlehensvertrag vereinbarungsgemäß als „2. Kreditkonto-Inhaber (Ehepartner)“ mitunterzeichnet. Ebenfalls wie vereinbart wurde der Großteil der Darlehenssumme auf das Konto des Ehegatten überwiesen und der Rest bar auszahlt. In der Kreditakte der Bank wurde festgehalten, dass der große Betrag für eine „sonstige Umschuldung verwendet“ wird. Die Scheidung der Eheleute folgte kurz darauf. Das Darlehen wurde nicht mehr ordnungsgemäß vom Ex-Ehemann zurückbezahlt und die Darlehensschuld wurde nach Kündigung des Darlehensvertrages bei der Ex-Ehefrau eingefordert.

Im Zeitpunkt, in welchem die Ehefrau den Darlehensvertrag mitunterzeichnete, hatte sie kein eigenes Einkommen, kein besonderes Vermögen aber zwei kleine Kinder zu betreuen.

Geklärt werden musste nunmehr vom Bundesgerichtshof,

- ob die Ehefrau „Mit-Darlehensnehmer“ ist - womit sie ebenfalls neben ihrem damaligen Ehemann voll haftet

oder

- nur die unbeschränkte Mithaftung übernommen hat, der Darlehensschuld also nur beigetreten ist - was bei unverhältnismäßig finanzieller Überforderung des Beitretenden sittenwidrig und damit unwirksam sein kann.

Die rechtliche Qualifikation, so der Bundesgerichtshof, der übernommenen Verpflichtung als eigene Darlehensschuld oder als reine Mithaftung hängt wiederum davon ab, ob

- die damalige Ehefrau nach dem maßgeblichen Willen der Beteiligten (Bank, Ehemann und Ehefrau) als gleichberechtigte Vertragspartnerin neben ihrem damaligen Ehemann einen Anspruch auf Auszahlung der Darlehensvaluta haben sollte und im Gegenzug ebenso zur Rückzahlung des Darlehens verpflichtet sein sollte
- oder aber ob sie ausschließlich zu Sicherungszwecken mithaften und damit eine sie einseitig belastende Verpflichtung übernehmen sollte.

Maßgeblich bei der Beurteilung hierüber ist weniger der oftmals vorformulierte Vertragswortlaut. Die Bezeichnung „2. Kreditkonto-Inhaber (Ehepartner)“ deutet zwar darauf hin, dass der Darlehensvertrag mit den Eheleuten gemeinsam geschlossen wurde.

Wegen der Stärke der Verhandlungsposition der kreditgewährenden Bank, wegen allgemein üblichen Verwendungen von Antragsformularen und vorformulierten Wortlauten ist aber grundsätzlich dem Vertragswortlaut wenig Bedeutung beizumessen. Es kommt vielmehr darauf an, so das Gericht, dass derjenige als echter Darlehensnehmer anzusehen ist, der für den Darlehensgeber erkennbar ein eigenes sachliches und/ oder persönliches Interesse an der Darlehensaufnahme hat sowie im Wesentlichen gleichberechtigt über die Auszahlung bzw. Verwendung des Darlehens mitentscheiden darf.

Dabei muss aber nicht die Ehefrau in diesem Fall ein fehlendes Eigeninteresse an der Darlehensgewährung beweisen. Vielmehr muss die Bank dieses starke Eigeninteresse der Ehefrau beweisen - denn dieses ist Voraussetzung dafür, dass die Bank gegen die Ehefrau einen Rückzahlungsanspruch als Mit-Darlehensnehmerin hat.

Zur Erklärung: Im Zivilprozess gilt der allgemeine Grundsatz, dass jede Partei, die aus einer rechtsgeschäftlichen Vereinbarung einen Anspruch für sich herleitet, die tatsächlichen Voraussetzungen des Anspruchs und die Umstände einer für sie günstigen Auslegung der Vereinbarung darzulegen und zu beweisen hat.

Somit musste die Ehefrau im entschiedenen Fall im Einzelnen darlegen, dass ihr das Darlehen von Anfang an weder ganz noch teilweise unmittelbar zugute kommen sollte.

Das konnte die Ehefrau jedoch nicht über den gesamten Betrag. Jedoch aber über den Teil der Darlehenssumme, der zur Tilgung eines von ihrem geschiedenen Ehemann früher allein aufgenommenen Darlehens verwendet wurde. Damit konnte die geschiedene Ehefrau nur zum Teil das Gericht zur Überzeugung bringen, dass lediglich über diesen Betrag ein Schuldbeitritt vorlag, der sittenwidrig und damit nichtig war.

Der Vertrag, der im Streit war, hat sich somit aus einem wirksamen Darlehensvertrag und einem unwirksamen Schuldbeitritt zusammensetzt. Dies macht nicht den gesamten Vertrag unwirksam. Denn bei Kenntnis der Teilnichtigkeit hätte ein Darlehensvertrag nur über den wirksamen Teil abgeschlossen werden können.

Fazit und Empfehlung:

Vor Mit-Unterzeichnung eines Darlehensvertrages sollte sich deshalb jeder zunächst fragen, warum und wann er für die Darlehensschuld eintreten muss, dies mit der Bank und seinem Ehepartner abklären und erforderlichenfalls schriftlich von der Bank und seinem Ehepartner bestätigen lassen.